

Mittergutsbesitzer von Schönberg-Mockritz: (Verliest die Ständische Schrift.)

Dieselbe ist noch der Zweiten Kammer mitzutheilen.
(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 7.)

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift noch Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe diesseits für genehmigt und wird sie noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Eine weitere Ständische Schrift ist noch zu verlesen über die Petition der Gemeinde Großhartmannsdorf u. s. w., die Errichtung einer Filialapothek in Großhartmannsdorf betreffend. Dieselbe ist vorzutragen von Herrn Bürgermeister Beutler.

Bürgermeister Beutler: (Verliest die Ständische Schrift.)

Präsident von Zehmen: Dieselbe wird wohl noch an die Zweite Kammer abzugeben sein?

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 8.)

Bürgermeister Beutler: Die Mitglieder der Deputation der Zweiten Kammer haben sie mit signirt.

Präsident von Zehmen: Aber sie muß an die Zweite Kammer noch abgehen.

(Wird von Bürgermeister Beutler bestätigt.)

Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift diesseits noch Etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre sie auch unsererseits für genehmigt und wird sie noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Eine dritte Ständische Schrift ist zu verlesen über die Petition des Chauffeegeldereinernehmers Schölzel in Kleinwaltersdorf, die Gewährung einer lebenslänglichen Pension u. s. w. betreffend. Sie ist vorzutragen von Herrn von Zeschwitz.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Ständische Schriften Nr. 9.)

Landesältester von Zeschwitz: (Verliest die Ständische Schrift.)

Dieselbe ist noch an die Zweite Kammer abzugeben.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift diesseits Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich sie unsererseits für genehmigt und wird sie noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Als erster Gegenstand steht auf derselben: „Berathung des Antrags zum mündlichen Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Entschädigung für an Milzbrand gefallene Kinder betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 11.)

Antrag d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 45.)

Referent ist Herr Graf zur Lippe-Teichnitz!

Referent Graf zur Lippe-Teichnitz: Der Vortrag, meine Herren, den ich zu erstatten habe, betrifft das königl. Decret Nr. 11. Das königl. Decret lautet so:
(Wird verlesen.)

Ich setze voraus, daß die Herren von den dem Gesetzentwurf beigefügten Motiven Kenntniß genommen haben. Ich gestatte mir, im Allgemeinen auf dieselben Bezug zu nehmen, indem sie meiner Meinung nach erschöpfend Dasjenige enthalten, was zur Begründung der Vorlage gehört. Hervorzuheben ist, daß derselbe Gegenstand, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben, schon die Vorlage gebildet hat zu Eingaben, die an die vorige Ständeversammlung gerichtet waren. Es haben im vorigen Landtag von 98 Vertretern von Gemeinden, landwirthschaftlichen Vereinen und Privatpersonen Eingaben an die Zweite Kammer der Ständeversammlung stattgefunden und die Zweite Kammer hat auch über diese berathen mit dem Resultat, daß beschlossen wurde, die Petition an die königl. Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu überweisen. Es war, als dieser Beschluß gefaßt wurde, die Zeit für den Landtag bereits ziemlich abgelaufen und die noch wenige übrige Zeit reichte nicht hin, um die Sache in der diesseitigen Kammer auch zur Berathung gelangen zu lassen. Zu dieser Anregung aus dem vorigen Landtage sind in der Zeit, daß die Stände nicht versammelt waren, verschiedene andere Anregungen des Gegenstandes unserer heutigen Berathung an die königl. Staatsregierung gelangt, und zwar insgesammt aus den beteiligten Kreisen, den landwirthschaftlichen Vereinen, Kreisvereinen, Landesculturrath. Es ist auch noch weiter zu erwähnen eine dem jetzigen Landtag zugegangene Petition des Erzgebirgischen Kreisvereins, welche unter dem 20. October 1885 an die Stände erlassen worden ist. Sie beschäftigt sich lediglich mit dem Erlaß eines Gesetzes, wie das vorliegende ist, und hebt dabei hervor, daß die zu erwartenden Entschädigungen den großen Nutzen mit sich bringen würden, daß nicht fernerhin Milzbrandfälle möglichst verheimlicht werden und hierdurch ein größerer Schaden und Gefährdung